

dem Schuldner ein → Rechtsanwalt beigeordnet werden (§§ 4a–4d InsO).

2. Erhebt kein Gläubiger Einwendungen, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen (§ 308 InsO). Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der Gläubiger (sowohl nach Köpfen als auch nach der Höhe ihrer Forderungen) zugestimmt, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung der übrigen Gläubiger durch das Insolvenzgericht ersetzt werden (§ 309 InsO). Bei abschbarer Erfolglosigkeit kann das Gericht aber auch von diesem Verfahren ganz absehen (§ 306 I 3 InsO).

3. Erst wenn das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan gescheitert ist, wird das Verfahren über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder aufgenommen (§ 311 InsO).

#### **Verbraucherkredit**

→ Verbraucherdarlehensvertrag.

#### **Verbraucherleitbild**

→ Unlauterer Wettbewerb (1).

#### **Verbraucherprodukte**

Verbraucherprodukte sind gemäß ProduktsicherheitsG (s. → Geräte- und Produktsicherheitsrecht) neue, gebrauchte oder wieder aufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benützt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Die Definition ist inhaltlich gegenüber dem früher geltenden GPSG unverändert geblieben. Als Verbraucherprodukte gelten deshalb auch weiterhin Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Verbraucherprodukte und → technische Arbeitsmittel bildeten zusammen Produkte iSd früher geltenden GPSG (§ 2 I GPSG). Sa → Spielzeug.

#### **Verbraucherschlichtungsstelle**

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Gegenstand des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) v. 19.2.2016 BGBl. 2016 I 254 mÄnd. Es beruht auf der RL 2013/11/EU v. 21.5.2013 und harmonisiert die bereits in Teilen vorhandenen Möglichkeiten außergerichtlicher Streit-schlichtung in Verbrauchersachen (→ Gütestellen). Ziel und Verpflichtung ist ein umfassendes Schlichtungsangebot für alle Verbraucherstreitigkeiten.

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung für die außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten in → Verbraucherverträgen (§§ 2, 4 VSBG). Arbeitsrechtliche Verträge sind ausgeschlossen. Jede Verbraucherschlichtungsstelle muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen (§§ 24 ff. VSBG). Es können Streitbeilegungsstellen für einzelne Unternehmenssektoren geschaffen bzw. anerkannt werden, wie sie zB heute schon im Versicherungswesen bestehen. Die

einzelnen Länder sind allerdings verpflichtet, eine Universalschlichtungsstelle einzurichten, wenn das Schlichtungsangebot im Land ausreichend ist (§ 29 VSBG). Jede Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben und einen unabhängigen Streitmittler (§§ 4 ff. VSBG). Die Inanspruchnahme einer Verbraucherschlichtungsstelle, etwa als Voraussetzung für ein späteres gerichtliches Verfahren, ist nicht verpflichtend.

Näher → Energiewirtschaft, → Postdienstleistungen, → Telekommunikationsgesetz (TKG), → Fluggastrechte, → Fahrgastrechte (Eisenbahnverkehr), → Fahrgastrechte (Kraftomnibusverkehr) und → Fahrgastrechte (See- und Binnenschiffsverkehr).

#### **Verbraucherschutzrecht**

Als Verbraucherschutzrecht bezeichnet man alle Vorschriften, die den Schutz des → Verbrauchers im Rechtsverkehr bezwecken. Bedeutung und Umfang des Verbraucherschutzrechts haben in den vergangenen Jahren, vor allem auf Grund europarechtlicher Harmonisierungen, stark zugenommen, so dass man mittlerweile von einem eigenständigen Rechtsgebiet sprechen kann. Es ist keine einheitliche Rechtsmaterie, denn dem Verbraucherschutz dienen Vorschriften des Zivil- wie auch des öffentlichen Rechts. Letztendlich schützen nämlich sehr viele Normen zumindest reflexartig natürliche Personen in ihrer privaten Sphäre.

1. Zivilrechtlich sieht das BGB zahlreiche Schutzvorschriften zugunsten des strukturell regelmäßig unterlegenen Verbrauchers vor, die entsprechend der Wertentscheidung der EU ein hohes Verbraucherschutzniveau garantieren. Zu diesen Normen zählen insbes. zahlreiche zwingende und halbzwingende → Recht 3, → Vertrag, 3) Vorschriften für die Vertragsgestaltung, Informationspflichten und Widerrufsrechte. S. hierzu iE die Vorschriften des BGB über den → Verbrauchervertrag, → außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, den → Fernabsatzvertrag, den Vertrag im → Elektronischer Geschäftsverkehr, → Verbraucherverträge über digitale Produkte, den → Verbrauchsgüterkauf, den → Teilzeit-Wohnrechtevertrag, den → Verbraucherdarlehensvertrag (dort auch über Finanzierungshilfen), das → Teilzahlungsgeschäft, den → Ratenlieferungsvertrag, den → Wohnraummietvertrag, den → Verbraucherbauvertrag, den → Reisevertrag. Zu weiteren Vorschriften des Verbraucherschutzrechts sa → Behandlungsvertrag, → Beförderungsvertrag, → Fernunterricht, → Frachtvertrag, → Versicherungsvertrag

Auch Vorschriften, die eine Inhaltskontrolle von → Allgemeine Geschäftsbedingungen ermöglichen, zählen zum Verbraucherschutzrecht. Sa → Fluggastrechte, → Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr, → Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr, → Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (s. insoweit

auch → Luftverkehrshaftung). Auch Vorschriften des → Arbeitsrechts, des → Wettbewerbsrechts sowie des → Internationalen Privatrechts (2d) zählen zT zum Verbraucherschutzrecht.

2. Öffentlich-rechtliche Verbraucherschutzvorschriften findet man vor allem im → Lebensmittel- und Futtermittelrecht, im → Geräte- und Produktsicherheitsrecht, im Recht der Finanzdienstleistungen (→ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), im Telekommunikations- und Medienrecht sowie im → Datenschutz. Zum Verbraucherschutzrecht kann man auch viele andere Vorschriften zählen, etwa das Recht der → Arzneimittel oder der → Kindergärten. Sa → Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, → Warentest, ferner zu Verbraucherschutzverbänden → Verbände.

3. Besondere Bedeutung für das Verbraucherschutzrecht hat das Europarecht, da der Verbraucherschutz gem. Art. 169, 114, 115 AEUV Gegenstand der Rechtsangleichung im Binnenmarkt ist. Dabei ist von einem hohen Schutzniveau auszugehen. So liegen den meisten der unter 1. genannten Vorschriften europarechtliche Vorgaben zugrunde. Das EU-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (EU-VSchDG) v. 21.12.2006 (BGBl. 2006 I 3367) mÄnd ermöglicht es Verbrauchern anderer EU-Staaten, Verstöße gegen das Verbraucherschutzrecht deutscher Verkäufer oder Dienstleister durch deutsche Behörden im Wege der Amtshilfe verfolgen zu lassen. Es basiert auf der VO (EU) 2017/2394 v. 12.12.2017 (ABl. EU 2017 L 345, 1) über die Zusammenarbeit der nationalen Behörden im Verbraucherschutz. Entsprechende Regelungen sollte es daher in der gesamten EU geben.

### Verbraucherstreitbeilegungsgesetz → Verbraucherschlichtungsstelle.

#### Verbrauchervertrag

1. Definition, Systematik: Ein Verbrauchervertrag ist nach der Legaldefinition des § 310 III BGB ein → Vertrag zwischen einem → Unternehmer und einem → Verbraucher (maßgeblich ist insoweit, wer aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet wird); ein solcher Vertrag wird auch als B2C-Vertrag (business to consumer-Vertrag) bezeichnet (s. hierzu → business to business-Vertrag). Für Verbraucherverträge gelten zum Schutz des Verbrauchers, der dem geschäftserfahrenen Unternehmer typischerweise unterlegen ist, zahlreiche Sondervorschriften. Zu den Sondervorschriften für die Zeit der Corona-Krise (→ COVID-19-Pandemie) s. → Corona-Krise und Vertragsrecht, → Corona-Krise und Darlehensrecht; sa → Corona-Krise und Mietrecht, → Corona-Krise und Reiserecht. Für Verbraucherverträge, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben (ab 1.1.2022: bei denen sich der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet) gelten insbes. die §§ 312 ff. BGB. Der Geltungsbereich und die

Bereichsausnahmen sind in § 312 BGB geregelt, allg. Pflichten und Grundsätze in §§ 312a, 312d ff. BGB (die aber nicht für alle Verbraucherverträge gelten). Für die verschiedenen einzelnen Verbraucherverträge, die das Gesetz regelt, sind darüber hinaus zahlreiche spezielle Rechte und Pflichten an zahlreichen verschiedenen Standorten des BGB geregelt. S. iE für die verschiedenen Verbraucherverträge insbes. → außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (§§ 312b BGB), → Fernabsatzvertrag (§ 312c BGB), → Online-Marktplatz, → Verbraucherverträge über digitale Produkte (ab 1.1.2022), §§ 327 ff. BGB, → Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 ff. BGB), → Verbraucherbauvertrag (§§ 650i ff. BGB), → elektronischer Geschäftsverkehr (§§ 312i ff. BGB), → Wohnraummietvertrag (§§ 549 ff. BGB), → Teilzeit-Wohnrechtvertrag und ähnliche Verträge (§§ 481 ff. BGB), → Teilzahlungsgeschäft (§ 507 f. BGB), → Ratenlieferungsvertrag (§ 510 BGB), → Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB); zur Kündigung bei → Dauerschuldverhältnissen im → elektronischen Geschäftsverkehr s. → Gesetz für faire Verbraucherverträge. Sa Beförderungsvertrag, → Frachtvertrag, → Behandlungsvertrag, → Allgemeine Geschäftsbedingungen, → Fernunterricht, → Versicherungsvertrag, → Arbeitsvertrag (sa → Verbraucher). Sa → Verbraucherschutzrecht.

2. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, halbzwingendes Recht: § 312 BGB regelt den Geltungsbereich des Verbrauchervertrags (s. o. 1). Voraussetzung ist, dass der Unternehmer gegen ein vereinbartes Entgelt (ab 1.1.2022 lautet die Formulierung: Zahlung eines Preises durch den Verbraucher, § 312 I BGB nF) des Verbrauchers die vertragscharakteristische Leistung erbringt (zB Lieferung von Waren, Dienstleistung). Dient der Vertrag für den Verbraucher privaten wie auch beruflichen Zwecken, kommt es darauf an, welcher Zweck überwiegt (s. → Verbraucher). Nicht erfasst sind Verträge zwischen Verbrauchern (C2C-Vertrag, consumer to consumer-Vertrag, s. o. 1) oder zwischen Unternehmern (B2B-Vertrag, consumer to consumer-Vertrag), auch nicht ein Vertrag mit einer Lieferverpflichtung eines Verbrauchers an einen Unternehmer. Von einer entgeltlichen Leistung ist auch dann auszugehen, wenn der Verbraucher "mit Daten bezahlt", also anstelle oder neben der Zahlung eines Preises (personenbezogene) Daten (soweit diese nicht zur Erbringung der Leistung notwendig sind oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen benötigt werden) zur Verfügung stellt oder sich dazu verpflichtet (ab 1.1.2022 werden durch § 312 Ia BGB nF die Bedingungen, unter denen die Bezahlung mit Daten die Anwendung der §§ 312 ff. BGB auslöst, modifiziert); unerheblich ist, ob der Verbraucher die Daten aktiv bereitstellt oder passiv erheben lässt, ausreichend kann auch die Einwilligung in das Setzen von Cookies oder ein Werbetacking sein; notwendig ist aber